

Samtselbstkosten und Investitionen mit dem Vordruck 2706 auszuweisen:

- planmäßige Industriepreis- und Agrarpreisänderungen nach dem 3-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR
- planmäßige Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes entsprechend dem 3-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR
- Aufhebung der Abblockung gegenüber der örtlichen Versorgungswirtschaft unter der Schlüssel-Nr. 910
- Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen unter der Schlüssel-Nr. 930
- alle weiteren Preisänderungen entsprechend Abs. 2 außer dem planmäßigen Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge unter der Schlüssel-Nr. 993 „Sonstige Differenzen zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2“.

Außerdem sind die kostenseitigen Auswirkungen aus

- der Umbewertung der Grundmittel, der Veränderung der normativen Nutzungsdauer von Grundmitteln und der Erhöhung der Wertgrenze der Grundmittel unter der Schlüssel-Nr. 992
- der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Planjahr in den dafür festgelegten Bereichen unter der Schlüssel-Nr. 006

nachzuweisen.

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane können in ihrem Verantwortungsbereich für ausgewählte Positionen, für die umfangreiche abnehmerseitige Auswirkungen aus Preisänderungen eintreten, die Informationen vom Vordruck 2706 in der Untergliederung der „Liste der Preisänderungskoeffizienten“ mit Angabe des Lieferanten fordern.

(6) Die auf den Vordrucken 2705 und 2706 ausgewiesenen Auswirkungen der Preisänderungen sind der Differenz zwischen PB 1 und PB 2 der korrespondierenden Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen gegenüberzustellen. Abweichungen zwischen beiden Nachweisen sind gemäß Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 8.3. Abs. 6 zu begründen.

(7) Die Lieferer und Abnehmer haben bei der Ermittlung der Auswirkungen der Preisänderungen von den Normen, Normativen, Limiten, Bilanzanteilen, Kontingenten und Verträgen sowie den entsprechend den zu liefernden Abmessungen, Qualitäten und weiteren Lieferbedingungen zu berechnenden gesetzlichen Preisen auszugehen.

(8) Die Lieferbetriebe haben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der komplexen Planentwürfe die Auswirkungen der Preisänderungen mit den Abnehmerbetrieben abzustimmen. Die Abstimmung über die Auswir-

kungen der Preisänderungen kann auch durch die zuständigen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe oder zentralen Staatsorgane erfolgen. Die Abstimmung der Auswirkungen der Preisänderungen zwischen Lieferer und Abnehmer hat zu erfolgen für

- die zwischenzweigliche Verflechtung entsprechend der den Ministerien gesondert übergebenen Erzeugnispositionen gemäß Abs. 1
- die innerzweigliche Verflechtung für alle Erzeugnispositionen, die von Preisänderungen betroffen sind. Die Auswirkungen der Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen sind von den Lieferbetrieben mit den Abnehmerbetrieben abzustimmen und zu protokollieren.

(9) Die Auswirkungen der Preisänderungen sind von den Betrieben zum Termin der Übergabe der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan den Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen bzw. Fachorganen der Räte der Bezirke (Vordrucke 2705 und 2706) einzureichen. Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Fachorgane der Räte der Bezirke haben die Auswirkungen der Preisänderungen zu kontrollieren und sie

- für den Vordruck 2705 entsprechend den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR in der Untergliederung der „Liste der Preisänderungskoeffizienten“ bzw. nach den im Abs. 4 festgelegten Schlüsselnummern
- für den Vordruck 2706 entsprechend dem Dreisteller der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR bzw. nach den im Abs. 5 festgelegten Schlüsselnummern je Position für den Verantwortungsbereich

zusammenzufassen. Die Abstimmung der kosten- und erlösseitigen Auswirkungen der Preisänderungen ist durch den Lieferer auf Vordruck 2705 und durch den Abnehmer auf Vordruck 2706 zu bestätigen.

(10) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die ihnen übergebenen Vordrucke 2705 und 2706 hinsichtlich der Einhaltung der methodischen Festlegungen und der Vollständigkeit zu überprüfen. Ergebnisse aus der Überprüfung Korrekturen, sind diese auf gesonderten Vordrucken 2705 und 2706 vorzunehmen. Diese Korrekturvordrucke sind vollständig auszufüllen. Die Vordrucke 2705 und 2706 einschließlich maschinenlesbarer Datenträger sind für alle Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Fachorgane der Räte der Bezirke 3 Arbeitstage nach dem Abgabetermin der Planentwürfe der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe bzw. Fachorgane der Räte der Bezirke von den Ministerien dem Amt für Preise zu übergeben. Dieser Termin gilt auch, wenn gemäß Abs. 3 die Informationen zentral erfaßt werden. Maschinenlesbare Datenträger für Korrekturvordrucke sowie die Korrekturvordrucke sind besonders zu kennzeichnen und gesondert zu übergeben. Ist eine Übertragung der Daten vom Vordruck 2705 bzw. 2706 auf Magnetbänder vorgesehen, so ist das vorher mit dem Amt für Preise abzustimmen. Im Zusammenhang mit der Einreichung